

Vereinssatzung

Baseball& Softballclub Herrenberg Wanderers 1994 e.V.

1.0 Name , Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Baseball & Softballclub Herrenberg Wanderers 1994 e.V." und hat seinen Sitz in Herrenberg / Baden - Württemberg . Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Name trägt den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein). Die Bezeichnung "Baseball" schließt auch den Softballsport und andere Schlagballspiele ein.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12..

Außerdem ist der Verein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2.0 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurbaseballsports als Mitglied in dem übergeordneten Baden-Württembergischen Baseball- und Softballverband (BWBSV) und dem Deutschen Baseballverband (DBV) sowie der Teilnahme am Spielbetrieb im Ligaverbund, und der Teilnahme an Sportveranstaltungen.

2.2 Der Satzungszweck wird durch sportliche Übungen und Leistungen gefördert. Der Verein bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Sportlern und Staatsbürgern. Außerdem bemüht sich der Verein um die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes mit geschulten Übungsleitern.

Weiterhin wird die notwendige Ausbildung der Führungskräfte und des Führungsnachwuchses durch die Teilnahme an Schulungskursen gefördert. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz durch den Württembergischen Landessportbund und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung 1997 (Paragrafen 51 bis 68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3.0 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede Person ab Geburt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen ablehnende Entscheidungen kann in der folgenden Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.

3.2 Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

3.3 Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft :

a: Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben. Die altersgemäße Gliederung der Aktiven in Mannschaften richtet sich nach den Ordnungen der verschiedenen Ligen des Baden-Württembergischen Baseball- und Softball-Verband und des DBV, sowie Vorschriften des Landessportbundes Baden-Württemberg.

b: Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich betätigen, aber das Interesse des Vereins wahren und fördern.

c: Ehrenmitglieder sind solche, die sich in besonderem Maße Verdienste in dem Verein erworben haben. Eine Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand beschlossen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven und passiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

d: Familien bestehen aus 1-2 Erwachsenen (Ehe-/Lebenspartner) von denen maximal 1 „Aktiv“ sein darf sowie deren minderjährigen Kindern.

3.4 Der Verein ehrt verdiente Mitglieder selbst oder beantragt Ehrungen bei den zuständigen Stellen.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

4.0 Austritt

4.1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, wird aber nur am Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung bis zum 30.09. eines Jahres eingegangen ist. Die Mitgliedschaft läuft jährlich aus.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Austritt eines Mitgliedes müssen alle vom Verein zur Verfügung gestellten Teile der Sportausrüstung zurückgegeben werden. Für nicht zurückgegebene Teile der Sportausrüstung wird der Ausscheidende haftbar gemacht und muss bis zum Austrittstermin fehlende Teile ersetzt haben.

5.0 Ausschluss

5.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedes wird dem nicht in der Sitzung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung kann in der folgenden Mitgliederversammlung eingereicht werden.

5.2 Verhält sich ein Mitglied des Vereins bei Sportveranstaltungen im Rahmen des Vereins unsportlich gegenüber einem Vereinsmitglied und/ oder einer dritten Person, hat der Vorstand das Recht, Platz- bzw. Spielverweis vorübergehend auszusprechen. Über einen eventuellen Vereinsausschluss beschließt wiederum der Vorstand.

5.3 Wird dem Verein aufgrund einer Ordnungswidrigkeit während eines Spiels durch ein Mitglied eine Geldstrafe auferlegt, muss das Mitglied die Strafe selbst bezahlen. Bei Ablehnen dieser Anordnung kann der Vorstand den Vereinsausschluss bestimmen. Der Vorstand behält sich eine Ausnahmeregelung vor.

6.0 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Aktive und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht Anträge zu stellen, an Wahlen und an Abstimmungen teilzunehmen.

a: jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

b: ein Übertragen des Stimmrechts ist nicht zulässig.

c: Mitglieder unter 16 Jahren werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

a: am Sport und am Gemeinschaftsleben des Vereins aktiv teilzunehmen.

b: im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.

c: verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen der Dachorganisation nachzukommen.

d: Mitgliedsbeiträge und Gebühren satzungsgemäß zu entrichten.

e: Bestands und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht abzuführen.

f: nach Maßgabe der Rechtsordnung verhängte Säumnis- und Bußgelder zu entrichten.

g: unehrenhaftes oder sonstiges, dem Ansehen des Sports schädigendes Verhalten dem Vorstand anzuzeigen.

h: Teile der Sportausrüstung und andere Gegenstände des Vereins schonend zu behandeln und im Falle von Beschädigungen oder Verlust eine Entschädigung zu entrichten.

i: Aktive Mitglieder müssen die Nachweise für abgeleistete Arbeitsstunden für das aktuelle Kalenderjahr bis spätestens 15.11. in der Geschäftsstelle abgeben. Nachweise, die nach diesem Stichtag eingehen, werden als nicht abgeleistet angesehen. Die Arbeitsstunden die, zwischen dem 15.11. und 31.12. abgeleistet werden, werden den Arbeitsstunden für das folgende Kalenderjahr angerechnet.

7.0 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8.0 Beiträge und Gebühren, Arbeitsstunden

8.1 Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8.2 Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. In diesem Betrag sind die Haftpflichtversicherung, Spielerpassgebühr und Sportunfallversicherung enthalten. Der Jahresbeitrag ist sofort am Anfang eines Geschäftsjahres fällig. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt durch Lastschriftinzug. Andere Zahlungsweisen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Verzug, kann er ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

8.3 Aktive Mitglieder müssen Arbeitsstunden bei angekündigten und organisierten Arbeitseinsätzen ableisten. Die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden wird in der Mitgliederversammlung von den aktiven Mitgliedern für das anstehende Kalenderjahr beschlossen.

8.4. Für welche Tätigkeiten Arbeitsstunden verrechnet werden, legt der Vorstand für das aktuelle Kalenderjahr fest.

8.5 Der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird in der Mitgliederversammlung von den aktiven Mitgliedern für das kommende Kalenderjahr festgelegt.

8.6 Die in Rechnung gestellten Beträge für nicht geleistete Arbeitsstunden des vergangenen Kalenderjahres werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen von dem uns bekannten Bankkonto eingezogen.

9.0 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem:

- a: Präsident
- b: Vizepräsident
- c: Kassier
- d: Leiter der allgemeinen Organisation
- e: Sportliche Leitung Verbandsmanagement
- f: Jugendleiter
- g: Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- e: Sportliche Leitung Spielbetrieb

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier. Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

9.3 Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive oder passive Vereinsmitglieder sein

9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entsprechende persönliche Auslagen können vergütet werden.

9.5 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

9.6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

9.7 Der Kassier muss zu allen finanziellen Belangen des Vereins eine wahrheitsgemäße Stellungnahme abgeben.

10.0 Ressorts

Der Vorstand kann zur Lösung sachlicher Probleme Ressorts bilden und die Aufgaben delegieren.

11.0 Mitgliederversammlung

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst einen Monat vor dem neuen Kalenderjahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

11.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands, Präsidenten bzw. Vizepräsidenten einberufen werden. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Die Einberufung wird den Mitgliedern 4 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Darin ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

11.3 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

11.4 Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung oder eine Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Diese Regelung gilt nicht, bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins.

11.5 Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven sowie Ehrenmitglieder (s. 6.1). Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung (offene/ geheime) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

11.6 Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung oder Sitzung sowie des Abstimmungsergebnisses sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

12.0 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins und sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung ist Entlastung zu beantragen. Die Prüfer dürfen kein Amt im Vorstand ausüben.

13.0 Auflösung des Vereins

13.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

14.0 Inkraftsetzung der Satzung

Vorstehender Satzungstext wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.12.2012 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt, vorbehaltlich der Zustimmung durch Eintragung in das Vereinsregister.

Herrenberg , den 22.12.2012

Präsident